

## Der Episkopat auf den Synoden vor Nicäa

Von Wilhelm de Vries

Auf dem gegenwärtigen Konzil nimmt der Weltepiskopat als ein Ganzes, als ein Kollegium, an dessen Spitze der Papst steht, an der Regierung der Gesamtkirche teil. „Concilium Oecumenicum supra pollet in universam Ecclesiam potestate“, so heißt es im kirchlichen Rechtsbuch (can. 228 § 1). Diese Tatsache hat die theologische Diskussion über die Stellung des Episkopats in der Kirche wieder neu in Fluß gebracht. Das Konzil wird sich ohne Zweifel mit der Frage befassen. Dem Vernehmen nach spricht das neue Schema „De Ecclesia“ über das Bischofskollegium und seine Bedeutung bei der Regierung der Kirche. Es wäre dies durchaus keine Neuerung, hat doch schon Josef Kleutgen in seinem für das Erste Vatikanische Konzil vorbereiteten Entwurf über die Kirche die Kollegialität der Bischöfe betont<sup>1</sup>). Bedeutende Theologen sind der Auffassung, daß die Bischöfe der Welt auch außerhalb des Konzils ein Kollegium bilden, das als solches dem Apostelkollegium nachgefolgt ist und das unter Führung des Papstes an der Regierung der Kirche teilnimmt<sup>2</sup>). Das gleiche gestand schon bei den Diskussionen auf dem Ersten Vatikanischen Konzil selbst der Vertreter der Glaubensdeputation, Msgr. Zinelli, bereitwillig zu<sup>3</sup>). Wie in der Urzeit der heilige Petrus als von Christus gesetztes Haupt des Apostelkollegiums mit diesem zusammen die Kirche regierte, so steht heute dem Nachfolger des heiligen Petrus bei der Leitung der Kirche das Bischofskollegium zur Seite<sup>4</sup>). In diesem Sinne äußern sich auch die holländischen Bischöfe zum Konzil in ihrem gemeinsamen Hirtenbrief von Weihnachten 1960, in dem sie vom „Papst als Haupt des Apostelkollegiums des Weltepiskopats“ sprechen<sup>5</sup>).

Es geht hier um die Frage, welche Struktur Christus seiner Kirche gegeben hat und in welchem Sinne die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind. Ist die Kollegialität in der Kirchenleitung, wie wir sie — unbeschadet des Primats Petri — in der Apostelgeschichte finden<sup>6</sup>), mit dem Tode der Apostel verschwunden, und ist an ihre Stelle eine rein monarchische Regierungsform getreten, die jede Kollegialität ausschließt, so daß der Papst als Nachfolger Petri nunmehr über unter sich völlig gleiche, isolierte Einzelbischöfe regiert, die in keiner Weise ein Kollegium sind und die an sich keinen Anteil an der Leitung der Gesamtkirche haben, wenn der Papst ihnen nicht, etwa durch die Berufung eines Konzils, Anteil

<sup>1)</sup> Vgl. Mansi, *Collectio amplissima* 53, 321.

<sup>2)</sup> Z. B. Karl Rahner in: Karl Rahner, Joseph Ratzinger, Episkopat und Primat, Freiburg im Breisgau 1961, 79; H. Bacht, „Episcopatus unus est“ (Cyprian). Zur neuesten theologischen Diskussion über das Bischofsamt, in: *Scholastik* 37 (1962) 171; Ch. Journet, *l'Eglise du Verbe Incarné*, Band I, Bruges 1955, 530 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. G. Dejaive, Der Erste unter den Bischöfen, in: *Theologie und Glaube* 51 (1961) 11; Mansi 52, 1109 C.

<sup>4)</sup> Rahner 1. c. 80.

<sup>5)</sup> Herder-Korrespondenz 15 (1960/61) 272.

<sup>6)</sup> Vgl. Apg. 1, 13 ff., 23 ff.; 4, 33; 5, 12. 29; 6, 2; 8, 14 ff.; 9, 27; 11, 1; 15, 6 ff., 22, 23. Vgl. zur Sache: B. Botte, *La Collégialité dans le Nouveau Testament et chez les Pères Apostoliques*, in: *Le Concile et les Conciles*, Chevetogne 1960, 1–18.

daran gibt? Oder ist nach dem Willen Christi an die Stelle des Apostelkollegiums mit Petrus an der Spitze das Bischofskollegium mit dem Nachfolger Petri an der Spitze getreten, so daß die Bischöfe also von vornherein ein Ganzes bilden und als Ganzes, als Kollegium, zur Teilnahme an der Kirchenregierung berufen sind? Die Frage muß jedenfalls gestellt werden, und sie wird von den heutigen Theologen gestellt<sup>7</sup>). Diese kollegiale Beteiligung der Bischöfe an der Kirchenregierung will selbstverständlich nicht heißen, daß der Papst keinen Regierungsakt vornehmen oder daß er keine unfehlbare Lehrentscheidung fällen könne, ohne die Zustimmung des Bischofskollegiums. Die Theologen sind sich nicht einig über die Frage, ob in der Kirche ein doppeltes Subjekt der höchsten Regierungsgewalt und damit auch der Unfehlbarkeit anzunehmen sei: der Papst allein und der Papst als Haupt des Bischofskollegiums — oder aber ein einziges: der Papst als Haupt des Bischofskollegiums. Für diese zweite Lösung entscheidet sich Karl Rahner, der dann freilich annehmen muß, daß „eine einzelne physische Person den Akt einer moralisch-kollegialen Person“ ... setzen kann, „ohne daß deren andere physische Personglieder diesen Akt mitsetzen müssen<sup>8</sup>“). Wir sehen hier von dieser Frage ab.

Zur Lösung des Problems ist es gewiß von Bedeutung zu untersuchen, wie denn tatsächlich in den ersten Jahrhunderten der Kirchengeschichte die Bischöfe auftraten, ob sie sich als ein Ganzes verantwortlich fühlten für das Wohl und Wehe der ganzen Kirche oder ob jeder einzelne sich nur um seinen kleinen Teil der Kirche kümmerte. Waren die Bischöfe der Frühzeit eine Vielheit von gleichberechtigten Individuen, zusammengehalten lediglich durch das Oberhaupt der Gesamtkirche, den Bischof von Rom, der über allen stand — oder traten sie von vornherein als Kollegium auf, zunächst auf regionaler und schließlich auch auf universaler Ebene? Die tatsächliche Entwicklung der Kirche geschah unter der Leitung des Heiligen Geistes. Die Geschichte ist der von Gottes Geist geschriebene Kommentar zur Gründungsurkunde der Kirche, wie wir sie in der Heiligen Schrift haben. Die Geschichte der ersten regionalen Synoden vor Nicäa dürfte in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein; denn hier entschieden die Bischöfe dieser oder jener Gegend gemeinsam Fragen, die alle angingen. Die holländischen Bischöfe weisen in dem zitierten Hirtenschreiben auf die Wichtigkeit der Geschichte gerade der Synoden hin, wenn sie schreiben: „Es ist daher lehrreich, in der Geschichte zu lesen, wie die Bischöfe, ihrer Vollmacht im eigenen Bistum bewußt, sich zu gleicher Zeit deutlich ihrer Kollegialität mit den anderen Bischöfen und schließlich mit dem Papst bewußt blieben. Gerade aus diesem Bewußtsein ihrer wesentlichen Kollegialität und ihrer gemeinsamen Sorge für die gesamte Kirche erwuchs zumal im dritten und vierten Jahrhundert ihr Bedürfnis nach allgemeinen Konzilien, um über schwebende Fragen

<sup>7</sup>) Josef Kleutgen in seinem Schema „De Ecclesia“: Mansi 53, 321; M. Schmaus, Bischof, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Band II, Freiburg 1958, 496; Rahner I. c. 78 ff.; B. Monsegú, Los obispos son sucesores de los Apóstoles directa e inmediatamente como miembros del colegio, o más bien en cuanto personalmente consagrados o investidos de su oficio? in: XVI Semana Española de Teología, Madrid 1957, 217—247; Dejaifve I. c. usw.

<sup>8</sup>) Rahner I. c. 89.

endgültige Entscheidungen zu treffen<sup>9</sup>).“ Zu einem wirklich allgemeinen Ökumenischen Konzil konnte es allerdings erst kommen, nachdem der Kirche durch Konstantin der Friede geschenkt war. Aber auch schon vor Nicäa hat es regionale Kirchenversammlungen gegeben, und zwar auch schon im 2. Jahrhundert. Es ist im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nicht möglich, die Geschichte der zahlreichen Synoden vor Nicäa erschöpfend zu behandeln. Es kommt uns nur darauf an zu untersuchen, ob auf diesen Synoden der Episkopat zunächst einzelner Regionen als Körperschaft in Erscheinung tritt, die sich als den Einzelbischöfen übergeordnet ansieht und das Recht beansprucht, diesen verbindliche Weisungen zu geben. Auch hier können wir im Rahmen dieses Aufsatzes nur einige Hinweise geben, die durchaus weiter entwickelt und vertieft werden könnten und müßten. Die Hauptquelle für die frühen Synoden ist die Kirchengeschichte des Eusebius, dem noch eine Sammlung von „Synodalbriefen“ der alten Kirchenversammlungen vorlag, die uns nicht erhalten blieb<sup>10</sup>). Daneben bilden die Briefe des heiligen Cyprian eine wichtige Quelle, vor allem für die afrikanischen Synoden, da manche dieser Briefe tatsächlich Synodalschreiben sind<sup>11</sup>). Das erste vollständige Protokoll einer Synode, das auf uns gekommen ist, ist das der Synode von Carthago (256)<sup>12</sup>). Ein vollständiges Synodalschreiben besitzen wir vom Konzil von Antiochien (324)<sup>13</sup>). Beschlüsse und Kanones sind uns nur von den letzten Synoden vor Nicäa, beginnend mit der von Elvira (um 306), erhalten<sup>14</sup>).

Die erste Voraussetzung für das Zusammentreten von Bischofsversammlungen war das Bewußtsein der Bischöfe der Frühzeit, verantwortlich zu sein, nicht bloß für ihren eigenen kleinen Sprengel, sondern gleichzeitig auch für das Wohl der Gesamtkirche. Die Briefe des heiligen Ignatius von Antiochien sind ein sprechendes Zeugnis für diese Tatsache. Eusebius besaß noch eine ähnliche Briefsammlung des Dionysius von Corinth (um 160), die eine solche Sorge für alle Kirchen bezeugt<sup>15</sup>). Der Brief des heiligen Polykarp und seiner Presbyter an die Kirche von Philippi beweist ebenfalls das Bewußtsein der Solidarität und der Ver-

<sup>9</sup>) Herder-Korrespondenz I. c. 272.

<sup>10</sup>) Eusebius Werke, 2. Band, die Kirchengeschichte, hrsg. von Eduard Schwartz, 1. Teil und 2. Teil, Leipzig 1903 und 1908 (= Schwartz).

<sup>11</sup>) S. Thasci Caecili Cypriani Opera omnia, recensuit Gulielmus Hartel, in: Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum, Vol. III, Pars II, Wien 1871 (= Hartel).

<sup>12</sup>) Vgl. H. von Soden, Sententiae LXXXVII episcoporum; das Protokoll der Synode von Karthago am 1. September 256, textkritisch hergestellt und überlieferungsgeschichtlich untersucht, in: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse 1909, Heft 3, Berlin 1909, S. 247 ff.

<sup>13</sup>) Vgl. E. Seeberg, Die Synode von Antiochien im Jahre 324/25, Berlin 1913.

<sup>14</sup>) Vgl. Ch. J. Hefele, Histoire des Conciles, Tome I, 1 Paris 1907, 212 ff. (= Hefele). Wir zitieren im folgenden immer diese französische Ausgabe, die wegen der zahlreichen Anmerkungen, die H. Leclercq dem Werk Hefele hinzugefügt hat, den Vorzug verdient. Die Kanones finden sich auch bei Mansi I und II, hrsg. im 18. Jahrhundert. Für die orientalischen Synoden vgl. auch: P. P. Joannou, Discipline générale antique, IV<sup>e</sup> - IX<sup>e</sup> s., t. I, 2: Les canons des Synodes Particuliers, in: Pontificia Commissione per la redazione del Codice di Diritto Canonico Orientale, Fonti, Fasc. IX, Grottaferrata 1962.

<sup>15</sup>) Vgl. G. Bardy, La Théologie de l'Eglise de saint Irénée au concile de Nicée, Paris 1947, 87; vgl. Eusebius, Hist. Eccl. IV, 23, 4, ed. Schwartz 375.

antwortung für alle<sup>16</sup>). Diesen Gedanken spricht der heilige Cyprian ganz ausdrücklich aus in seinem Brief an den römischen Klerus zur Zeit der Sedisvakanz nach dem Tode des Papstes Fabian (250) und vor der Wahl des Cornelius (251): „Die gemeinsame Liebe und die gesunde Vernunft verlangt es, liebe Brüder, daß wir eurer Kenntnis nichts vorbehalten von dem, was bei uns vor sich geht. So sollen wir alle gemeinsam uns um die gute Verwaltung der Kirche kümmern<sup>17</sup>).“ Die römischen Presbyter antworteten im gleichen Sinne: „Es geziemt sich, daß wir alle für den Leib der ganzen Kirche, deren Glieder über die verschiedenen Provinzen verstreut sind, wache Sorge tragen<sup>18</sup>).“ Nach Batiffol will das „wir alle“ heißen: alle Vorsteher der Einzelkirchen, während Bardy es auf die römischen Presbyter bezieht, die auch zur Zeit der Sedisvakanz sich der Verantwortung der römischen Kirche für die Gesamtkirche bewußt sind<sup>19</sup>). Dieses Bewußtsein der Verantwortung für die Kirche führte die Bischöfe ganz natürlich und selbstverständlich zu gemeinsamer Beratung zusammen, wenn es um Fragen ging, die mindestens für eine bestimmte Region, um Verwirrung zu verhüten, einheitlich geregelt werden mußten.

Es sei hier zunächst ein ganz kurzer Überblick gegeben über die wichtigsten Synoden vor Nicäa und über die Probleme, um die es bei den Synoden ging<sup>20</sup>). Noch vor den eigentlichen Synoden, das heißt Versammlungen von Bischöfen, die sich mit Fragen befaßten, die mehrere Einzelkirchen gemeinsam angingen, haben wir durch Nachbarbischöfe verstärkte Gemeindeversammlungen bei Gelegenheit einer Sedisvakanz, deren Aufgabe es war, einen neuen Bischof zu wählen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die eigentlichen Synoden aus diesen erweiterten Gemeindeversammlungen hervorgegangen seien. Sie unterscheiden sich vielmehr wesentlich von diesen, weil sie eben Fragen entscheiden, die eine Mehrzahl von Gemeinden betreffen<sup>21</sup>). Die ältesten eigentlichen Synoden, von denen wir wissen, sind die gegen die Montanisten, die zwischen 170 und 180 in Kleinasien abgehalten wurden. Die Einzelgemeinden konnten mit dieser Häresie nicht fertig werden. Es brauchte eine gemeinsame Beschlusfassung der Vorsteher vieler Einzelkirchen, die deshalb zusammenkamen. Zur Zeit Viktors I. (189—199) fanden, durch ihn veranlaßt, Synoden über die Frage des Osterdatums in Kleinasien, in Palästina und anderswo statt. Um 190 wurde in Smyrna der Bischof Noetus von einer Bischofsversammlung als Häretiker verurteilt. Im dritten Jahrhundert sind die Synoden schon viel häufiger. Um 230 haben wir zwei

<sup>16</sup>) Vgl. J. Colson, *Evangélisation et collégialité apostolique*, in: *Nouv. Rev. Théol.* 92 (1960) I 366. Den Brief Polykarps s. in: *Ench. Patr.* n° 71—76.

<sup>17</sup>) Brief 35, Hartel 571: „Et dilectio communis et ratio exposcit, fratres carissimi, nihil conscientiae vestrae subtrahere de his quae apud nos geruntur, ut sit nobis circa utilitatem ecclesiasticae administrationis commune consilium.“

<sup>18</sup>) Brief 36, 4, Hartel 575: „Omnes enim nos decet pro corpore totius Ecclesiae cuius per varias quasque provincias membra digesta sunt, excubare.“

<sup>19</sup>) Bardy l. c. 211; P. Batiffol, *L'Eglise naissante et le Catholicisme*, Paris 1922, 416, Anm. 3.

<sup>20</sup>) Vgl. H. Marot, *Conciles anténicéens et conciles oecuméniques*, in: *Le Concile et les Conciles*, 19—43.

<sup>21</sup>) Vgl. zur Sache: Karl von Schwartz, *Die Entstehung der Synoden in der alten Kirche*, Leipzig 1898, 57 ff. (= von Schwartz).

Synoden gegen Origenes. Die afrikanischen Kirchenversammlungen um die Mitte des Jahrhunderts befassen sich wie gleichzeitige römische Synoden mit der Frage der lapsi und der Regelung ihrer Wiederzulassung zur kirchlichen Gemeinschaft, gegen den Rigorismus des Novatian. Ferner ging es etwas später um das Problem der Gültigkeit der Taufe durch Häretiker. Über diese Frage wurde auch in Iconium zwischen 230 und 235 eine Synode gehalten. Von großer Bedeutung sind die Konzilien in Antiochien von 264 und 268, die zur Absetzung des Bischofs der Stadt, Paul von Samosata, führten<sup>22)</sup>. Die ersten Synoden des vierten Jahrhunderts hatten es mit der Frage der lapsi und mit dem Donatismus zu tun. Hier sind zu nennen: Elvira (um 306), Rom (313), Arles (314), Ancyra (um 314), Neocäsarea (zwischen 314 und 325) und Antiochien (324), wo es bereits um die Frage des Arianismus ging. Das eigentliche Ursprungsland der Synoden ist der Osten. Dort wurden die ältesten Bischofsversammlungen gehalten, und dort waren die Synoden am häufigsten. Im Westen kommt es, abgesehen von Rom und Afrika, erst zu Beginn des 4. Jahrhunderts zu eigentlichen Synoden.

Bevor wir auf Einzelheiten eingehen, sei hier schon eines hervorgehoben: die Synoden des 2. und 3. Jahrhunderts im Osten (abgesehen von denen in Ägypten) wurden abgehalten zu einer Zeit, als man von einer gebietsmäßigen Organisation in Metropolen und Patriarchate noch kaum reden konnte und es noch kein positives Kirchenrecht gab, das als Norm für diese Versammlungen gelten hätte können. Es gab auch noch keine Metropoliten und noch keine Patriarchen, denen etwa das Recht zugestanden wäre, Synoden zu berufen. Die Gebiete, aus denen Bischöfe zusammenkamen, entsprachen durchaus nicht immer den bürgerlichen Provinzen. Schon deshalb ist es abwegig, die christlichen Synoden als Nachahmung der heidnischen Provinzsynoden aufzufassen<sup>23)</sup>. Der Versammlungsort war nicht immer die Hauptstadt der Provinz. Den Vorsitz führte nicht notwendig der Bischof dieser Hauptstadt, sondern der Ortsbischof oder der amtsälteste oder sonst ein besonders hervorragender Bischof. Nach Bardy war selbst um die Wende vom 3. zum 4. Jahrhundert die kirchliche Gruppenbildung durchaus noch nicht genau festgelegt und abgeschlossen, und sie entsprach auch nicht immer den bürgerlichen Einteilungen, ignorierte sie aber auch nicht völlig<sup>24)</sup>. Derselbe Autor schreibt an anderer Stelle: „Im übrigen hat es ganz den Anschein, daß lange Zeit hindurch die Berufung der Konzilien keinen genauen Regeln unterlag und daß die Bischöfe sich auf die Initiative irgendeines unter ihnen hin versammelten, jedesmal, wenn die Umstände es verlangten<sup>25)</sup>.“ Dies zeigt, daß die frühen Konzilien aus dem spontanen Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der Verantwortung für die ganze Kirche entstanden sind. Jedesmal, wenn eine Frage auftauchte, die nicht von einem einzelnen Bischof entschieden werden konnte, sondern gemeinsame Beratung und gemeinsame Beschußfassung der Bischöfe einer ganzen Region verlangte, kam man

<sup>22)</sup> Vgl. G. Bardy, *Paul de Samosate*, Paris 1923, 203 ff.

<sup>23)</sup> von Schwartz l. c. 62 ff.

<sup>24)</sup> Bardy, *La Théologie* ... 306.

<sup>25)</sup> Bardy, *Paul de S.* 205.

eben auf die Initiative irgendeines Bischofs hin zusammen. Ein konkretes und lebendiges Beispiel hierfür haben wir im Synodalschreiben des Konzils von Antiochien (324): Eusebius von Isaurien, der das Konzil zustande brachte, erzählt hier, wie es dazu kam. Bei einem gelegentlichen Besuch in der Stadt Antiochien stellte er fest, daß die dortige Kirche — der Bischofsstuhl war gerade vakant — durch die falsche Lehre und den Aufruhr gewisser Leute verwirrt war. Er sah ein, daß er allein nicht imstande sei, hier Ordnung zu schaffen. Deshalb holte er seine Kollegen aus den benachbarten Gebieten zusammen: aus Palästina, Arabien, Phönizien, Syrien, Cilicien, ja sogar aus Kappadozien, um gemeinsam über die Angelegenheiten der Kirche zu beraten<sup>26)</sup>.

Wie nun im einzelnen die Kollegialität der Bischöfe auf den Synoden zutage trat, ergibt sich klar aus den Nachrichten, die wir über diese Versammlungen besitzen. Die ältesten Bischofsversammlungen fanden statt bei der Wahl eines neuen Bischofs. Die einzelne Bischofsgemeinde stand niemals isoliert da, sie fühlte sich von vornherein als Glied in einem Ganzen. Die Besetzung des vakanten Bischofsstuhles war darum eine Angelegenheit, die nicht nur die Einzelgemeinde, sondern auch die benachbarten Bischöfe als Vertreter der Gesamtkirche anging. Die „Apostolische Kirchenordnung“ (= Kirchenordnung Hippolyts, verfaßt um 215) stellt die Bischofswahl folgendermaßen dar: „Wenn Mangel an Leuten besteht und irgendwo nicht eine Zahl von 12 Personen vorhanden ist, die über den (zu wählenden) Bischof abstimmen können, soll man an die Nachbarkirchen, wo eine befestigte (Kirche) ist, schreiben, damit von dort drei ausgewählte Männer herbeikommen und den, der würdig ist, sorgfältig prüfen<sup>27)</sup>.“ Die Vertreter der Nachbarkirchen waren nach Funk naturgemäß deren Vorstände. Das ist um so mehr anzunehmen, da es ihre Aufgabe war, dem Erwählten die Hände aufzulegen. Cyprian bezeichnet es als einen Brauch, der in „göttlicher und apostolischer Überlieferung“ begründet ist, daß bei einer Bischofswahl und -weihe einige Nachbarbischöfe mitwirken<sup>28)</sup>. Diese Mitwirkung scheint nach Cyprian bei der Wahl entscheidend gewesen zu sein. Das ergibt sich — nach Batiffol — aus seinem Bericht über die Wahl des Cornelius in Rom<sup>29)</sup>.

Die ersten eigentlichen Synoden (gegen die Montanisten) sind aber etwas ganz anderes als diese Bischofswahlversammlungen, die nur eine Erweiterung der Gemeindeversammlungen waren. Bei den Synoden gegen die Montanisten kommen Vertreter eines ganzen Kreises von verschiedenen Gemeinden zusammen, um über eine Frage zu beraten, die eine Vielheit von Gemeinden anging, weil sie sich alle mit der Häresie dieser Schwarmgeister auseinandersetzen mußten. Unsere Quelle hierzu ist der Bericht eines *Anonymous* bei Eusebius, der schreibt: „Da anderseits der freche

<sup>26)</sup> Seeberg I. c. 10; vgl. F. Nau, *Littérature canonique syriaque inédite*, in: *Rev. de l'Or. Chr.* XIV (1909) 13/14.

<sup>27)</sup> Vgl. Fr. X. Funk, *Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen*. Paderborn 1897, II: *Die Bischofswahl im christlichen Altertum und am Anfang des Mittelalters*, S. 24, vgl. *Doctrina Duodecim Apostolorum* 16, 1 ed. Funk 1887, S. 58.

<sup>28)</sup> Brief 67, 5, Hartel 739.

<sup>29)</sup> P. Batiffol, *La Paix Constantinienne et le Catholicisme*, Paris 1914, 79; Cyprian-Brief 55, 8, Hartel 629.

Geist (Montanus) die ganze, überall unter dem Himmel verbreitete Kirche zu lästern lehrte, weil der Lügenprophet weder Ehre noch Zutritt bei ihr erhielt, so kamen die Gläubigen Asiens wiederholt an verschiedenen Orten zusammen, prüften die neue Lehre, erkannten ihre Gemeinheit und verurteilten die Sekte, worauf diese Leute aus der Kirche hinausgeworfen und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden<sup>30)</sup>.“ Es kamen also Vertreter vieler Einzelgemeinden zu Versammlungen an verschiedenen Orten zusammen. Die Vertreter dieser Gemeinden werden vor allem die von ihnen gewählten Vorsteher, also Bischöfe und Presbyter, gewesen sein, daneben wohl auch Laien. Jedenfalls ist dies nicht auszuschließen. Die Aufgabe dieser Synoden war es, die Häresie grundsätzlich zu verurteilen. Dazu war die Einzelgemeinde nicht befugt. Der Ausschluß der einzelnen Häretiker aus der kirchlichen Gemeinschaft war dagegen Sache der lokalen Kirche. Karl von Schwartz weist mit Recht darauf hin, daß der Text bei Eusebius nicht sagt, daß die Synoden die einzelnen ausschlossen<sup>31)</sup>. Die Argumentation Bardys, daß die „Gläubigen“, von denen der Bericht spricht, ausschließlich Bischöfe gewesen sein müssen, weil nur sie befugt waren, aus der Kirche auszuschließen, scheint deshalb nicht stichhaltig<sup>32)</sup>. Die Nachrichten über einzelne dieser Synoden gegen die Montanisten, die wir im „Libellus Synodicus“ des 9. Jahrhunderts haben, gibt Hefele mit Vorbehalt wieder<sup>33)</sup>. Demnach hätte eine dieser Versammlungen in Hierapolis in Phrygien stattgefunden. In dieser Gegend war der Montanismus besonders stark. Der Bischof der Stadt, Apollinaris, ein hervorragender Bekämpfer der Irrlehre, berief die Synode. Es nahmen außer ihm noch 26 Bischöfe daran teil. Man verurteilte die falschen Propheten Montanus und Maximilla. Phrygien gehörte damals zur Provinz Asien. Hierapolis war nicht die Hauptstadt und besaß überhaupt keinen politischen Vorrang. Die Initiative eines besonders hervorragenden Bischofs irgendeiner Stadt führt also zur Synode. Ihre Grundlage ist allein das Bewußtsein der Bischöfe, gemeinsam für die Erhaltung des wahren Glaubens verantwortlich zu sein<sup>34)</sup>.

Über die Frage der rechten Osterfeier fanden zur Zeit des Papstes Viktor I. in verschiedenen Gegenden Synoden statt, so in Pontus, Asien, Palästina, Osroene und auch in Gallien. Daß diese Versammlungen auf Veranlassung Viktors abgehalten wurden, liegt nahe anzunehmen, da sonst die gleichzeitige Feier so vieler Synoden über dieselbe Frage kaum zu erklären ist. Ein positives Zeugnis dafür haben wir allerdings nur in Schreiben des Polykrates von Ephesus für die Provinz Asien<sup>35)</sup>. Die wich-

<sup>30)</sup> Eusebius, Hist. Eccl. V, 16, 10, Schwartz 464.

<sup>31)</sup> K. von Schwartz I. c. 52.

<sup>32)</sup> Bardy, La Théologie ... 90.

<sup>33)</sup> Hefele I, 1 128 ff.; 128, Anm. 3 über die Frage der Zuverlässigkeit des Libellus Synodicus.

<sup>34)</sup> Vgl. zur Sache: H. Grotz, Die Hauptkirchen des Ostens von den Anfängen bis zum Konzil von Nikaia (325) (noch unveröffentlichte Doktorarbeit, der Päpstlichen Universität Gregoriana vorgelegt 1962), S. 164 ff.

<sup>35)</sup> Vgl. zur Sache: Acta Romanorum Pontificum a S. Clemente I ad Coelestinum III (†1198), I, in: Pontificia Commissione ad redigendum Codicem Iuris Canonici Orientalis, Fontes, Series III, Vol. I, Vatikan 1943, no 3, S. 20 ff. Die hier gegebene Überschrift: „Auf Befehl des hl. Viktor, des Vorstehers der Römischen Kirche, werden in der ganzen Kirche Synoden versammelt“ ... behauptet sehr viel mehr, als die dann angeführten Dokumente tatsächlich besagen.

tigsten Texte zur Sache bei Eusebius lauten: „Es fanden daher (wegen der Osterfrage) Konferenzen und gemeinsame Beratungen von Bischöfen statt, und alle gaben einstimmig durch Rundschreiben die kirchliche Verordnung heraus, daß das Geheimnis der Auferstehung des Herrn an keinem anderen Tage als am Sonntage gefeiert werden könne und daß wir erst an diesem Tage das österliche Fasten beenden dürfen. Noch jetzt ist ein Schreiben der damals in Palästina versammelten Bischöfe vorhanden, von welchen Bischof Theophilus von Cäsarea und Bischof Narcissus von Jerusalem den Vorsitz führten. Es liegt auch ein anderes Schreiben über dieselbe Frage vor von denen aus Rom, das als Bischof den Viktor angibt. Außerdem haben wir einen Brief der Bischöfe des Pontus, deren Vorsitzender Palmas als Ältester war, dann ein Schreiben der Diözesen in Gallien, denen Irenäus vorsteht, ferner ein Schreiben der Bischöfe in Osroene und in den dortigen Städten und ein solches des Bacchyles, des Bischofs von Corinth, und noch Schreiben von sehr vielen anderen Bischöfen, die sich alle im selben Sinne äußern<sup>36</sup>).“ Über das Konzil in Palästina heißt es noch weiter: „Die vor kurzem erwähnten Bischöfe von Palästina, nämlich Narcissus und Theophilus, sowie Cassius, Bischof von Tyrus, Clarus, Bischof von Ptolemais, und die mit ihnen versammelten Bischöfe behandelten ausführlich die durch apostolische Überlieferung auf sie gekommene Erblehre bezüglich des Osterfestes, und sie schlossen ihr Schreiben mit den Worten: Die Exemplare unseres Briefes sollen an alle Kirchen gesandt werden, damit wir nicht schuldig werden an den Seelen, die durch verschiedene Irrtümer zugrunde gehen<sup>37</sup>).“

Über das Konzil in Asien unter Vorsitz des Polykrates, des Bischofs von Ephesus, berichtet Eusebius: „An der Spitze der Bischöfe Asiens, die behaupteten, man müsse an dem ihnen von altersher überlieferten Gebräuch (was die Osterfeier angeht) festhalten, stand Polykrates. In dem Brief, den er an Viktor und die römische Kirche schrieb, äußerte er sich über die Überlieferung, die auf ihn gekommen sei, also — (er lehnt den römischen Brauch mit Berufung auf die entgegenstehende apostolische Überlieferung Asiens ab). Dem fügte er über die Bischöfe, die bei ihm waren, als er das Schreiben abfaßte, und die seine Meinung teilten, folgendes bei: Ich könnte die Bischöfe erwähnen, die bei mir waren und deren Einberufung durch mich ihr für gut gehalten habt und die ich auch einberufen habe. Wollte ich ihre Namen niederschreiben, ihre Zahl wäre groß. Obwohl sie wissen, daß ich ein unbedeutender Mensch bin, so stimmen sie doch meinem Briefe zu<sup>38</sup>).“ Hier und nur hier, wird ausdrücklich erwähnt, daß die Bischofsversammlung auf Wunsch oder auf Verlangen des Bischofs Viktor von Rom einberufen wurde. Polykrates betont die große Zahl der Bischöfe, die hinter ihm stehen. Überall sind es die Bischöfe, die entscheiden. Von einer Beteiligung der Presbyter erfahren wir nichts. Die Bischofsversammlungen wollen, daß ihre Entscheidungen allen Einzelkirchen mitgeteilt werden. Es ist durchaus nicht selbstverständlich,

<sup>36</sup>) Eusebius, Hist. Eccl. V, 23, 2—4, Schwartz 488. 490.

<sup>37</sup>) Eusebius l. c. V, 25, Schwartz 496.

<sup>38</sup>) Eusebius V, 24, Schwartz 490—491.

daß die Synode in einer politischen Hauptstadt stattfindet und daß der Bischof der Hauptstadt präsidiert. Wo die Synode der Provinz Asien stattfand, wird nicht gesagt, vielleicht in Ephesus. In Palästina — ob das Konzil in der Hauptstadt Cäsarea stattfand, wird wiederum nicht gesagt — präsidierten die Bischöfe von Cäsarea und von Jerusalem, das damals politisch ganz unbedeutend war. In Pontus führt Palmas, Bischof der Hauptstadt Amastris, den Vorsitz. Aber Eusebius fühlt sich veranlaßt, dies zu erklären: „weil er der Älteste war<sup>39)</sup>“. Es stand ihm der Vorsitz also nicht deshalb zu, weil er der Bischof der Hauptstadt war. Die Abhaltung der Synoden war damals also noch keinen festen Regeln unterworfen. Wenn wirklich, wie es wahrscheinlich ist, Papst Viktor die Einberufung der Synoden veranlaßte, so haben wir hier den ersten Fall, daß das Bischofskollegium in weiten Gebieten der Kirche als durch sein gottgesetztes Haupt, den Bischof von Rom, zusammengehalten in Erscheinung tritt.

Die Synoden über den Osterstreit, über die wir verhältnismäßig gut orientiert sind, waren aber durchaus nicht die einzigen dieser Zeit. Wir haben eine gelegentliche Erwähnung von Konzilien, die „per Graecias“, das heißt im östlichen, griechischen Teil des Reiches von allen (dortigen) Bischöfen abgehalten wurden und auf denen wichtige Fragen gemeinsam behandelt wurden. So trat — nach Tertullian — die Christenheit als Ganzes in Erscheinung<sup>40)</sup>. Der Text in „De ieiunio“ ist um 213 geschrieben, zur Zeit, da Tertullian bereits Montanist war. Es wäre aber abwegig, daraus zu folgern, daß Tertullian hier nur von montanistischen Versammlungen rede<sup>41)</sup>. Er spricht von der ganzen Christenheit und von allen Kirchen. Dazu wird er ja nun doch wohl nicht ausschließlich die Montanisten rechnen. Allerdings ist in diesem Text nicht von Bischöfen die Rede. Daß sich auf den Konzilien aber, mindestens vor allem, Bischöfe versammelten, wissen wir aus den Texten bei Eusebius über die Synoden wegen des Osterstreites. Hefele führt die Stelle an als Zeugnis für die Existenz von Konzilien ganzer Gegenden über die Grenzen der Provinzen hinaus<sup>42)</sup>. Positive Zeugnisse haben wir ferner über eine Synode in Smyrna (um 190), die den Bischof Noetus dieser oder einer nahe gelegenen Stadt wegen Häresie verurteilte. Er lehrte, der Vater habe für uns gelitten. Epiphanius (4. Jahrhundert) berichtet in Abhängigkeit von Hippolytus über diesen

<sup>39)</sup> Vgl. zur Sache: Grotz I. c. 171.

<sup>40)</sup> Tertullian, *De ieiunio* 13, 6, in: *Corpus Christianorum, Series Latina II, Tertulliani Opera Pars II*, Turnholt 1954, S. 1272: „Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa represe-  
ntatio totius nominis christiani magna veneratione celebratur.“ Vgl. auch *De pudicitia* 10, 12 l. c., S. 1301: „Sed cederem tibi, si scriptura ‚Pastoris‘, quae sola moechos amat, divino instru-  
mento meruissest incidi, si non ab omni concilio ecclesiarum etiam vestrarum, inter apocrypha  
et falsa indicaretur.“

<sup>41)</sup> Diese Auffassung vertritt H. Marot in seinem Aufsatz: *Conciles anténicéens*, in: *Le Concile et les Conciles*, Chevetogne 1960, 25, Anm. 7, mit Berufung auf G. Bardy, *La Théologie de l'Eglise de saint Clément de Rome à saint Irénée*, Paris 1945, 203, Anm. 4. Marot selbst zi-  
tiert noch in seinem Aufsatz: *Les Conciles Romains des IVe et Ve siècles*, in: *L'Eglise et les Eglises I*, Chevetogne 1954, 211, Anm. 2 den Text im üblichen Sinne, als für alle Konzilien geltend.

<sup>42)</sup> Hefele I, I 154/55, Anm. 2. Auch Karl von Schwartz, l. c. 47, versteht den Text ebenso.

Fall<sup>43)</sup>). Noetus wurde von einer Synode von „seligen Presbytern“ abgesetzt. C. H. Turner hat den Nachweis geliefert, daß unter diesen „seligen Presbytern“ Bischöfe zu verstehen sind<sup>44)</sup>. Ein Kollegium von einfachen Priestern hätte den Bischof nicht absetzen können. Wir haben also hier schon einen klaren Fall, daß ein Kollegium von Bischöfen Autorität über den Einzelbischof beansprucht, und zwar in solchem Maß, daß dieses Kollegium sich das Recht beimisst, über den Einzelbischof zu richten und ihn sogar seines Amtes zu entsetzen.

Wir kommen damit zum eigentlichen Kern unseres Problems: Kommt den Bischofsversammlungen eine eigentliche Autorität über die Einzelbischöfe zu, und wenn ja, worin ist diese Autorität begründet? Gerade unter dieser Rücksicht wollen wir die Synoden des dritten und vierten Jahrhunderts untersuchen. Wir können im Rahmen eines kurzen Aufsatzes unmöglich alle Einzelheiten dieser zahlreichen Kirchenversammlungen darstellen. Hans Lietzmann bestreitet den Synoden der Bischöfe jede wirkliche Autorität. Er schreibt: „Auch die Synoden des 3. Jahrhunderts tragen diesen Charakter freier Kundgebungen, deren Gewicht um so größer ist, je mehr Bischöfe an ihnen beteiligt sind . . . , aber sie sind nicht Instanzen höherer Art, die dem einzelnen Bischof nach geistlichem Recht übergeordnet wären. Jeder Bischof ist und bleibt Inhaber der vollen apostolischen Lehr- und Zuchtgewalt. Die Synoden sind nur darum stärker, weil sie die zusammengeballte Macht des Episkopats zur Wirkung zu bringen vermögen<sup>45)</sup>.“ Wenn man bedenkt, daß Cyprian die grundsätzliche Gleichheit aller Bischöfe untereinander lehrte, könnte man geneigt sein, Lietzmann beizupflichten. Auch manche der unter Cyprian abgehaltenen Synoden scheinen den etwa abwesenden Bischöfen keine Vorschriften machen zu wollen. Im Protokoll der Synode, die am 1. September 256 unter dem Vorsitz Cyprians in Carthago stattfand, wird ausdrücklich betont, daß niemand von den anwesenden Hierarchen sich zum „Bischof der Bischöfe“ aufwerfen und seine Kollegen tyrannisieren und ihnen seine Ansicht aufzwingen wolle<sup>46)</sup>. In einem Brief an Papst Cornelius, in dem Cyprian über die Synode des Jahres 252 berichtet, wird zwar betont, daß die Konzilsväter ihren Beschlüß, den lapsi den Frieden zu gewähren, „unter Eingebung des Heiligen Geistes“ gefaßt haben; aber trotzdem wird den „Kollegen“ die Freiheit gelassen, es anders zu machen. Freilich werden sie sich am Tage des Gerichtes vor Gott dafür verantworten müssen<sup>47)</sup>. Ebenso erklärt Cyprian in einem Brief an Papst Stephan vom

<sup>43)</sup> Epiphanius, *Adversus Haereses*, 37 (57), PG 41, 993 ff.; vgl. Hippolytus, *Contra Noetum I* bei P. Lagarde, *Hippolyti Romani, quae feruntur omnia graece*, 1858, S. 43, 44.

<sup>44)</sup> C. H. Turner, The „Blessed Presbyters“ who condemned Noetus, in: *The Journal of Theological Studies* XXIII (1921/22) 28–31.

<sup>45)</sup> H. Lietzmann, *Geschichte der alten Kirche*, Band 2, Berlin 1936, 58/59.

<sup>46)</sup> S. von Soden I. c., S. 249: „Neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constitut aut tyrranico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, quando habeat omnis episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium tamquam iudicari ab alio non possit, quam nec ipse possit alterum iudicare. Sed exspectemus universi iudicium domini nostri Iesu Christi, qui unus et solus habet potestatem et praeponendi nos in ecclesiae suae gubernatione et de actu nostro iudicandi.“

<sup>47)</sup> Brief 57, 5 Hartel 655.

Jahre 256, in dem er seinen und der Synode Standpunkt in der Frage der Häretikertaufe darlegt, man wolle in dieser Sache keinem Bischof Gewalt antun. Jeder bleibe frei und sei nur vor Gott verantwortlich<sup>48)</sup>). Trotzdem aber wäre es verfehlt, aus all dem den Schluß zu ziehen, daß die Konzilien in Afrika zur Zeit Cyprians den abwesenden Bischöfen nur unverbindliche Ratschläge erteilen wollten. Falls die Einheit der Kirche durch Verschiedenheit im Vorgehen der Bischöfe in Gefahr geriet, verlangten auch die afrikanischen Konzilien unter Cyprians Führung entschieden von allen Bischöfen Afrikas Gehorsam. Die Bischofsversammlung steht also in der Praxis trotz der anders lautenden Theorie über dem Einzelbischof<sup>49)</sup>). Die Konzilsentscheidung wird, wenn irgendwie möglich, einstimmig gefaßt. Das ist jedenfalls das Ideal. Aber diese Übereinstimmung aller Anwesenden gibt der Entscheidung wahre Autorität. Sie muß deshalb auch von den Abwesenden angenommen werden. Von einer solchen Entscheidung „durch gemeinsame Übereinstimmung und Autorität“ spricht zum Beispiel Cyprian in seinem Brief an Papst Stephan, in dem er ihm den Beschuß der Synode von Carthago (Frühjahr 256) in Sachen der Ungültigkeit der Taufe durch Häretiker mitteilt<sup>50)</sup>). Der schon erwähnte Beschuß der Synode vom 1. September 256 wurde einstimmig gefaßt. Alle 87 anwesenden Bischöfe gaben einer nach dem anderen im gleichen Sinne ihr Votum ab<sup>51)</sup>). Einmal beruft sich Cyprian sogar auf die Übereinstimmung der Bischöfe in der ganzen Welt einschließlich seines „Amtsbruders Cornelius“, des Papstes also. Alle sind sich einig darin, daß abgefallene Bischöfe wohl zur Buße, nicht aber wieder zur priesterlichen Würde angenommen werden können. Das muß also als verpflichtende Norm gelten<sup>52)</sup>). Sehr entschieden wird andersdenkenden Bischöfen gegenüber die verpflichtende Kraft der Entscheidung einer Synode betont im Schreiben Cyprians an Cornelius über die Synode von 251, die sich mit der Frage der lapsi befaßte. Mit den schärfsten Worten werden hier die Zuwiderhandelnden als „sakrilegisch gegen Gott, als in gottloser Wut gegen die Priester (= Bischöfe) Gottes anmaßend getadelt“. Sie trennen sich so von der Kirche und lehnen sich gegen sie auf. Es handelt sich, wie aus dem Zusammenhang klar ist, um widerspenstige Bischöfe<sup>53)</sup>). Die Konzilien sind sich bewußt, über den Einzelbischöfen zu stehen. Ein Bischof Therapius, der entgegen dem Synodalbeschuß einen Priester Viktor vor der vollen Leistung der Buße wieder aufgenommen hatte, wird durch eine Bischofsversammlung scharf getadelt, wenn man auch die Wiederaufnahme nicht rückgängig machen will<sup>54)</sup>).

Sehr klar beanspruchen die frühen Synoden des 4. Jahrhunderts wahre Autorität über die Einzelbischöfe. Auf dem Konzil von Cirta (305) in Numidien erklärte einer der anwesenden Bischöfe, es hieße ein Schisma

<sup>48)</sup> Brief 72, 3 Hartel 778.

<sup>49)</sup> Vgl. zur Sache: Bardy, *La Théologie... de saint Irénée au conc. de Nicée*, S. 201 ff.

<sup>50)</sup> Brief 72, 2 Hartel 776.

<sup>51)</sup> von Soden I. c. 249 ff.

<sup>52)</sup> Brief 67, 6 Hartel 741.

<sup>53)</sup> Brief 59, 13 Hartel 680; vgl. 59, 11 Hartel 678.

<sup>54)</sup> Brief 64, 1 Hartel 717; vgl. zur Sache: Bardy, *La Théologie... de s. Irénée au conc...* 202, wo weitere Beispiele angeführt werden.

schaffen, wenn man sich von der Synode entferne, um sich ihrer Autorität zu entziehen<sup>55)</sup>). Die Synode von Elvira erließ bekanntlich eine Reihe von verbindlichen Kanones. Ein Bischof, der etwa einer Bestimmung der Synode zuwiderhandeln sollte, muß sich vor seinen Brüdern, das heißt vor der Provinzialsynode, verantworten<sup>56)</sup>). Die Synode von Arles erklärt in einem Brief an Papst Sylvester: „Wir teilen Deiner Liebe mit, was wir durch gemeinsamen Beschuß dekretiert haben, damit alle wissen, was sie in Zukunft zu beobachten haben<sup>57)</sup>).“ Der stärkste Beweis für die Autorität der Synoden über die Einzelbischöfe ist die Tatsache, daß Bischöfe durch Synoden verurteilt und sogar abgesetzt wurden. Von einem dieser Fälle aus dem 2. Jahrhundert war vorher schon die Rede. Der Einzelbischof ist verantwortlich gegenüber der Gesamtkirche, als deren Vertreter sich die Bischofsversammlungen fühlen, die eben deshalb das Recht beanspruchen, über den einzelnen Oberhirten autoritativ zu urteilen. Dem liegt das Bewußtsein der Kollegialität des Episkopats zugrunde. Ohne diese einfach als selbstverständlich gegebene Überzeugung, daß die Bischöfe ein Kollegium bilden, ist ihr Vorgehen nicht zu erklären und nicht zu rechtfertigen<sup>58)</sup>). Im Jahre 244 fand in Bostra eine Synode gegen den Bischof der Stadt, Beryll, statt, der der Häresie verdächtigt war. Origenes wurde hier als sachverständiger Theologe hinzugezogen. Da der Bischof zur orthodoxen Lehre zurückkehrte, kam es nicht zu seiner Verurteilung, aber die Synode hielt sich durchaus für befugt dazu<sup>59)</sup>). Zur Zeit Cyprians wurden in Spanien die Bischöfe Basilides von Emerita und Martialis von Asturica durch eine Bischofsversammlung wegen Unwürdigkeit abgesetzt<sup>60)</sup>). Der eklatanteste Fall der Absetzung eines Bischofs ist der des Paul von Samosata, Bischofs von Antiochien, der von einer Bischofsynode (268), die wahrscheinlich auf Veranlassung des Helenus von Tarsus berufen worden war, durch einstimmigen Beschuß wegen Häresie und skandalösen Lebenswandels seines Bischofssuhles für verlustig erklärt wurde. In ihrem Synodalschreiben, das uns durch Eusebius teilweise überliefert ist, teilen die Konzilsväter „dem Dionys (von Rom), dem Maximus (von Alexandrien) und allen Bischöfen, unseren Kollegen auf dem ganzen Erdkreis, den Priestern und Diakonen und der ganzen katholischen Kirche, die unter dem Himmel ist“, ihren Beschuß mit<sup>61)</sup>.

Bei den Synoden waren zwar nicht selten auch Presbyter und Diakone, ja manchmal auch Laien anwesend. Die eigentliche Entscheidung kam aber, wie es scheint, ausschließlich den Bischöfen zu. Bardy behandelt die Frage am Beispiel der Synode von Antiochien (268) gegen Paul von Samosata. Auf diesem Konzil spielte ein Presbyter namens Malchion eine bedeutende, ja wohl die wichtigste Rolle. Sein Name ist im Synodalschreiben ausdrücklich genannt. Hier werden ferner als Absender neben den Bischöfen

<sup>55)</sup> Hefele I, 1, 210.

<sup>56)</sup> Kanon 53, Hefele 250.

<sup>57)</sup> I. c. 280.

<sup>58)</sup> Vgl. zur Sache: Bardy, Paul de Sam. 207.

<sup>59)</sup> Hefele I, 1, 162/163.

<sup>60)</sup> Cyprian, Brief 67, 5 Hartel 739/40.

<sup>61)</sup> Eusebius, Hist. Eccl. VII, 30, 2 Schwartz 706, vgl. Bardy, Paul de Sam. 231.

auch „die Presbyter, Diakone und die Kirchen Gottes“ genannt. Bardy ist der Auffassung, daß diese Aufzählung eine reine Formsache war und daß in der Tat allein die Bischöfe die Entscheidung gaben<sup>62)</sup>. Es haben auch auf anderen Synoden Presbyter das Wort ergriffen und als Fachtheologen Einfluß auf die Beschlüsse ausgeübt. Als Beispiel kann die Intervention des Origenes auf der Synode von Bostra gegen Beryll dienen. Der synodale Brief der Synode von Antiochien (324) spricht von „gelehrten Männern, unseren Brüdern“, die der Versammlung beiwohnten. Eine Synode in Alexandrien, bei der neben den Bischöfen auch Presbyter anwesend waren, schloß den Origenes aus der Kirche von Alexandrien aus<sup>63)</sup>. Man muß annehmen, daß dieser Beschuß durch alle Anwesenden gefaßt wurde. Trotzdem ist Bardy der Auffassung, daß die einfachen Priester nicht die gleichen Rechte hatten wie die Bischöfe<sup>64)</sup>. Karl von Schwartz schließt dagegen aus der Tatsache, daß bei der Synode gegen Paul von Samosata (268) der Presbyter Malchion als Mitabsender des Synodalschreibens genannt wird, daß in Antiochien im Gegensatz zu Carthago und Rom auch Presbyter an der Beschußfassung beteiligt waren<sup>65)</sup>. Eine Teilnahme der Laien an den Beschlüssen lehnt auch von Schwartz ab. Auch ihre bloße Gegenwart bei den Verhandlungen sei nicht immer nachzuweisen<sup>66)</sup>. Batiffol weist auf das Protokoll der Synode von Carthago (256) hin, demzufolge neben den Bischöfen auch Presbyter und Diakone zur Synode zusammenkamen und auch viel Volk dabei war<sup>67)</sup>. Er schließt daraus, daß die Konzilssitzung, ähnlich wie die des Senats, öffentlich war. Sie fand wohl in einer Basilika statt, so daß das Volk als Zuschauer dabei sein konnte. Batiffol schließt aber jede Teilnahme des Volkes und auch der Presbyter und Diakone an der Beschußfassung aus<sup>68)</sup>.

Eine weitere Frage, die für den theologischen Sinn der Synode Bedeutung hat, ist die nach ihrem Vorsitzenden. In gewissen Gegenden ist es von vornherein klar, wem der Vorsitz zukommt, in Italien, in Ägypten und in Afrika: den Bischöfen von Rom, von Alexandrien und von Carthago. Ihnen stand mindestens im dritten Jahrhundert bereits eine so unumstrittene Vorrangstellung zu, daß sie notwendig die Leitung der Synode übernahmen. Was Rom angeht, hat G. Roethe sogar die Ansicht vertreten, daß dort den Bischöfen lediglich eine beratende Funktion zustand, während dem Bischof der Stadt allein das Recht der Entscheidung zukam<sup>69)</sup>. Jedenfalls sind andere bedeutende Forscher, wie Batiffol und Bardy, anderer Ansicht. Es scheint uns, daß bei Roethe ein gewisses *a priori* eine Rolle spielt, nämlich die Voraussetzung, daß bei der römischen Primatsauffassung eine Teilnahme anderer Bischöfe an der Beschußfassung des

<sup>62)</sup> Bardy, Paul de Sam. 231/32, auch Anm. 5.

<sup>63)</sup> Hefele I, 1, 158.

<sup>64)</sup> Bardy, Paul de Sam. 225/26; Seeberg I. c. 117.

<sup>65)</sup> K. von Schwartz I. c. 35/36.

<sup>66)</sup> I. c. 47.

<sup>67)</sup> von Soden I. c. 247.

<sup>68)</sup> P. Batiffol, *Etudes de Liturgie et d'Archéologie chrétienne*, Paris 1919, 101/102.

<sup>69)</sup> G. Roethe, *Zur Geschichte der römischen Synoden im 3. und 4. Jahrhundert*, in: *Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte*, hrsg. von Erich Seeberg, Robert Holtzmann, Wilhelm Weber, 11. Band, *Geistige Grundlagen römischer Kirchenpolitik*, Stuttgart 1937.

Bischofs von Rom nicht denkbar sei. Daß dieses *a priori* falsch ist, ergibt sich klar aus der Lehre und aus der Praxis der katholischen Kirche bezüglich der Ökumenischen Konzilien. Batiffol führt zum Beweis, daß auch in Rom das ganze Konzil, nicht bloß sein Vorsitzender entschied, zunächst den Fall der Synode unter Cornelius an (251), über die dieser selbst an Cyprian berichtet. Der Beschuß wird „durch die Übereinstimmung aller“ gefaßt. Jeder einzelne sagt seine Meinung<sup>70)</sup>. Batiffol zieht aus diesem Bericht mit Recht den Schluß, daß die Prozedur auf der römischen Synode (251) genau die gleiche war, wie die auf der Synode von Carthago (256)<sup>71)</sup>. Ferner weist Batiffol darauf hin, daß auf der Synode, die in Rom im Jahre 313 unter Papst Miltiades gegen Donatus abgehalten wurde, nach den Berichten, die wir darüber besitzen, die Ansichten aller Anwesenden für das Urteil gegen Donatus und zugunsten Cäcilians entscheidend waren, also nicht bloß die des Vorsitzenden Miltiades<sup>72)</sup>. Bardy bemerkt in Zusammenhang mit dem Konzil in Rom (um 260) unter Papst Dionysius (259-268) gegen den Bischof Dionysius von Alexandrien: „Alle wichtigen Entscheidungen werden konziliar getroffen, und das Konzil spricht sich einstimmig gegen Dionysius von Alexandrien aus<sup>73)</sup>.“

Bei den Konzilien, die im 3. und zu Beginn des 4. Jahrhunderts in Kleinasiens, Syrien und Palästina stattfanden, sind es fraglos die Bischöfe, die in Gemeinschaft entscheiden. Der Vorsitzende ist nur *primus inter pares*. Der letzte Grund der Autorität der Bischofsversammlung liegt in der Kollegialität der Bischöfe, die auch regional als Vertreter der Gesamtkirche und als Teilhaber der höchsten Autorität in der Kirche handeln. Wenn man das nicht annimmt, müßte man die autoritativen Entscheidungen der Synoden einfach als eine Usurpation und als Verletzung der Rechte der Einzelbischöfe betrachten. Die regionalen Bischofsversammlungen suchen denn auch ihre Entscheidungen möglichst weit zu verbreiten und ihnen in der ganzen Kirche Anerkennung zu verschaffen. Das ergibt sich zum Beispiel aus dem Vorgehen der Synode in Palästina in Sachen des Osterstreites und der Synode von Arles, wovon bereits die Rede war. Ebenso wurde schon auf die Synode gegen Paul von Samosata (268) hingewiesen, die ihre Entscheidung dem Papst und dem Bischof von Alexandrien und der ganzen katholischen Kirche mitteilte. Ähnlich hatte vorher Demetrius, Bischof von Alexandrien, die synodale Entscheidung gegen Origenes den Bischöfen der ganzen Welt mitgeteilt<sup>74)</sup>. Zur Begründung ihrer Autorität berufen sich die auf den Synoden versammelten Bischöfe auf den Beistand des Heiligen Geistes, der der Kirche durch ihren göttlichen Stifter versprochen ist. Es wurde bereits der Text aus dem Synodalschreiben der Synode von Carthago (252) angeführt, der

<sup>70)</sup> Cyprian, Brief 49, 2 Hartel 610.

<sup>71)</sup> Batiffol, Etudes de Liturgie . . . 123.

<sup>72)</sup> Batiffol l. c. 125. Roethe will dagegen auch aus dem Vorgehen auf diesem Konzil seine Ansicht stützen, s. l. c. 78/79. Vgl. zur Sache auch: H. Marot, Les Conciles . . . in L'Eglise et les Eglises, 214 ff. Auch nach diesem Autor traten die italischen Bischöfe auf den römischen Synoden vor allem als Ratgeber in Erscheinung.

<sup>73)</sup> Bardy, La Théologie . . . de saint Irénée au conc. de Nic. 223.

<sup>74)</sup> Bardy, Paul de Sam. 232. Eusebius VI, 8, 4 Schwartz 536.

betont, daß die Beschlüsse „unter Eingebung des Heiligen Geistes“ gefaßt wurden. Das Konzil von Arles (314) gebraucht die Formel: „Es gefiel uns in Gegenwart des Heiligen Geistes und seiner Engel“<sup>75)</sup>. „Roethe spricht in seinem zitierten Aufsatz über die römischen Synoden von der „allgemeinen Anschauung vom Geistbesitz der Bischofsversammlungen“<sup>76)</sup>“.

Wenn wir nun die einzelnen Elemente, die sich aus der Geschichte der Synoden vor Nicäa für die hinter dem Geschehen sichtbar werdenden Anschauungen von der Kirche und ihrer gottgegebenen Struktur ergeben, noch einmal überschauen und zusammenfassen, so läßt sich sagen: Die Bischöfe waren niemals voneinander isoliert, lediglich zusammengehalten durch die oberste Autorität des Bischofs von Rom, die in den ersten Jahrhunderten noch recht wenig in Erscheinung trat. Sie fühlen sich vielmehr von vornherein solidarisch, als Gemeinschaft verantwortlich für die gesamte Kirche. Die Bischofsversammlungen, die spontan zusammentreten, wenn Fragen auftauchen, die der Einzelpfarrer nicht lösen kann, beanspruchen ganz selbstverständlich Autorität über die Einzelkirchen und ihre Vorsteher. Das ist eine Gegebenheit, die allein in der Struktur der Kirche, so wie sie im Bewußtsein der Bischöfe der Frühzeit stand, ihre Begründung finden kann. Die Bischöfe sind ein Kollegium, das als solches an die Stelle des Apostelkollegiums getreten ist und deshalb teilhat an der obersten Autorität in der Gesamtkirche. Diese Kollegialität tritt zunächst auf regionaler Ebene in Erscheinung. Ein Kollegium setzt ein Oberhaupt voraus. Regional ist dies, als primus inter pares, der Vorsitzende der Synode, für dessen Auswahl in weiten Gebieten, so in Kleinasien, Syrien und Palästina, in den ersten drei Jahrhunderten kaum feste Regeln bestehen, während in Ägypten, in Nordafrika und vor allem in Italien der Vorsitz einem bestimmten Bischof zusteht, nämlich dem Bischof von Alexandrien, dem von Carthago und dem von Rom. Das Gesamtbischofskollegium der universalen Kirche tritt noch kaum in Erscheinung, und darum bleibt auch sein gottgesetztes Oberhaupt, der Bischof von Rom, noch im Schatten. Wenn wir vom Fall des Osterstreites absehen, in dem, wie es scheint, Papst Viktor den Anstoß zu Synoden in vielen Ländern gab, können wir noch nicht von einer klaren Führung des Bischofskollegiums durch den Bischof von Rom reden. Es kam damals tatsächlich dem Papst die gleiche Primatstellung zu wie heute. Aber es brauchte Zeit, bis sich das Bewußtsein von diesen Rechten durchsetzte. Jedenfalls beweist die Geschichte der alten Synoden, daß die Regierung der Kirche nach dem Willen ihres göttlichen Stifters auch in den Händen des Bischofskollegiums ruht.

<sup>75)</sup> Hefele I, 1 279.

<sup>76)</sup> Roethe I. c. 1.